

# Meldung der Bauvollendung gemäß § 39 Abs. 1 K-BO 1996

Datum: .....

Bauwerber (Name und Anschrift):

---

---

An den  
Bürgermeister  
der Gemeinde Frauenstein  
9311 Kraig

## Bauvollendungsmeldung

Gemäß § 39 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung 1996 gebe(n) ich/wir der Baubehörde bekannt, dass mein/unser Bauvorhaben:

---

auf dem/den Grundstück(en) Nr.: \_\_\_\_\_, KG: \_\_\_\_\_

bewilligt mit Bescheid vom \_\_\_\_\_, AZ.: \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ fertiggestellt wurde.

Gleichzeitig werden vom Bauleiter nachstehende Bestätigungen aller mit der Ausführung des Vorhabens betrauten Unternehmen gem. § 39 Abs. 2 der K-BO 1996 i.d.g.F. vorgelegt: \*\*

\* Bestätigung – Baumeister

\* Bestätigung – Installateur

\* Bestätigung – Dachdecker

\* Bestätigung – Elektriker

\* Bestätigung – Zimmermann

\* Bestätigung – Rauchfangkehrer

---

(Unterschrift des Bauwerbers)

Diese Meldung ist binnen einer Woche nach der Vollendung zu erstatten!

\*) Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wurde

\*\*) Nicht zutreffendes bitte streichen

# Bestätigung des Unternehmers gemäß § 39 Abs. 2 K-BO 1996

Datum: .....

\_\_\_\_\_  
Befugter Unternehmer\*:

An den  
Bürgermeister  
der Gemeinde Frauenstein  
9311 Kraig

## Bestätigung

Gemäß § 39 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) wird bestätigt, dass die Ausführung des Bauvorhabens

Bauwerber: \_\_\_\_\_

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

auf dem/den Grundstück(en) Nr.: \_\_\_\_\_, KG: \_\_\_\_\_

bewilligt mit Bescheid vom \_\_\_\_\_, AZ.: \_\_\_\_\_

entsprechend:

- a) der Baubewilligung einschließlich der ihr zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen
- b) den Bestimmungen des § 29 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 K-BO 1996, sowie
- c) den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften

mit folgenden Änderungen/Abweichungen zur Baubewilligung:

\_\_\_\_\_  
erfolgte.

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift des befugten Unternehmers)

\*) Unternehmer: Baumeister, Zimmermann, Dachdecker, Installateur, Elektriker, Schlosser  
Bei Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten ist auch eine Bestätigung des Bodenlegers über das Nichtvorliegen sogenannter Schallbrücken erforderlich